

§ 1631 II 1 BGB bestimmt – nach bewegter Gesetzgebungsgeschichte – nunmehr das Recht der Kinder auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig, § 1631 II 2 BGB. Dennoch ist umstritten,

**ob das elterliche Züchtigungsrecht als
Rechtfertigungsgrund in Betracht kommt.**

a) Lehre vom elterlichen Züchtigungsrecht

Teilweise wird die Lehre vom elterlichen Züchtigungsrecht als Rechtfertigungsgrund aufrechterhalten.

Argumente:

- Die zivilrechtliche Neuregelung erfasst nur **entwürdigende** Maßnahmen, nicht aber jede körperliche Misshandlung (Stichwort: **Wortlaut 1631 II**).
- Eine **allgemeine Kriminalisierung** der Eltern wollte der Gesetzgeber nicht.

b) Lehre vom Gewaltverbot

Überwiegend wird das elterliche Züchtigungsrecht **nicht** mehr als **Rechtfertigungsgrund** anerkannt.

Argumente:

- § 1631 II BGB enthält ein allgemeines -auch strafrechtliches- **Verbot** körperlicher Bestrafungen der Kinder (Stichwort: **Einheit der Rechtsordnung**).
- Aus verfassungsrechtlichen Gründen des elterlichen Erziehungsrechts, Art. 6 GG, besteht **kein Rechtfertigungszwang**. Praktische Konkordanz kollidierender Verfassungsnormen (Art. 2 I, II und 6 GG) besteht bereits durch die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung nach §§ 153, 153a StPO.

Hinweise

- Der kaum spürbare „**Klaps auf den Po**“ erfüllt bereits die tatbestandlichen Voraussetzungen von § 223 StGB mangels Erheblichkeit nicht.
- Ein Züchtigungsrecht des **Lehrers** besteht keinesfalls, vgl. etwa Art. 86 III 2 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

Fundstelle: Wessels/Beulke Rn 387